

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Flensburg GmbH

Stand 22. März 2017

§ 1 Geschäftsführung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den anderen Organen zum Wohle dieser Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben bzw. schriftlich zu bestätigen, dass alle vertraulichen Unterlagen vernichtet wurden.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu berichten und ihre/seine Zustimmung einzuholen.

§ 3 Aufsichtsratssitzungen

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach § 10 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4 bis 9 dieser Geschäftsordnung.

4 Einberufung

Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. In dringenden Fällen können abweichend von den Vorgaben des Gesellschaftsvertrag eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

§ 5 Weitere Teilnehmer

In begründeten Einzelfällen kann die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Vertreterin/Vertreter der Verwaltung der Stadt Flensburg in Abstimmung mit der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden weitere beratende Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen.

(2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates in einer Präsenzsitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe durch eine/einen andere/anderen Teilnehmerin/Teilnehmer an der Sitzung überreichen lassen.

(3) Beschlussfassungen sind außerhalb von Präsenzsitzungen auch durch schriftliche Stimmenabgabe oder per E-Mail oder Telefax möglich, wenn die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von zwei Werktagen widerspricht. Zulässig sind insbesondere auch Beschlussfassungen in Form einer Videokonferenz. Solche Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden von der/vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates geben im Namen des Aufsichtsrates die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Flensburg GmbH“ ab.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird von der/dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung aufgestellt.

(2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten bzw. beschlossen wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. Hierzu muss die Mehrheit der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder ihr Einverständnis erklären.

§ 8 Bericht der Geschäftsführung

(1) Der Aufsichtsrat hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung nimmt und in jeder Sitzung über die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft berichtet.

(2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

(3) Die Geschäftsführung berichtet jährlich zu den einzelnen Themen der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

§ 9 Niederschrift

(1) Auf Verlangen sind in der Sitzung abgegebene Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift fertigt ein Angehöriger der Gesellschaft.

(3) Abschriften der Niederschrift sind von der/dem Vorsitzenden, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung sowie der/dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder der/dem von ihr/ihm benannten Mitglied der Verwaltung und der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle zuzuleiten.

(4) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

(5) Einwendungen sind der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und nachrichtlich der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder in der Sitzung mündlich zu erklären, in der die Beschlussfassung über die Niederschrift erfolgen soll.

(6) Beschlossene Berichtigungen der Niederschrift werden in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 10 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein echter Interessenwiderstreit besteht.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Als ständigen Ausschuss bestellt der Aufsichtsrat den Personalausschuss.

(2) Dem Personalausschuss gehören drei Mitglieder davon mindestens eine/ein Arbeitnehmervertreterin/Arbeitnehmervertreter an. Beratende Mitglieder können hinzugezogen werden. Der oder den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle(n) der Stadt Flensburg wird das Recht eingeräumt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(3) Der Personalausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern der Gesellschaft, ihrer Töchter und gegebenenfalls ihrer Beteiligungen vorzubereiten.

(4) Der Personalausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsführung über den Neuabschluss oder die Änderung von Verträgen mit leitenden Angestellten und/oder Prokuristen der Gesellschaft, ihrer Töchter und gegebenenfalls ihrer Beteiligungen entgegen.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

Die nach § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages festzulegenden zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung sind in einem Anhang zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Inkrafttreten des überarbeiteten Gesellschaftsvertrags in Kraft.

Anhang zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

der Stadtwerke Flensburg GmbH Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte
gemäß §11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag und §12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Stand 13.06.2022

- (1)** Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen.
- (2)** Festsetzung des Allgemeinen Tarifs und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser.
- (3)** Festsetzung der Struktur des Allgemeinen Tarifs und Festsetzung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme im internen Netzgebiet. Zustimmungspflichtig ist die Einführung und jede Änderung einer Preisgleitklausel. Nicht zustimmungspflichtig sind Preisanpassungen aufgrund der Anwendung einer Preisgleitklausel.
- (4)** Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die Wertgrenze von 200.000,- Euro überschritten wird. Bei einer Veräußerung von Grundstücken mit einem Abstand von 200 m und weniger zur Förde ist unabhängig von der Wertgrenze zwingend zusätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- (5)** Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall die Wertgrenze von 2.000.000,- Euro überschritten wird
- (6)** Gewährung von Darlehn an Dritte generell soweit nicht im Rahmen von Wohnungsfürsorgedarlehen an Mitarbeiter
- (7)** Gewährung von Darlehn an Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen außerhalb des Cash Clearings und mit Laufzeiten von über einem Jahr sowie im Einzelfall die Wertgrenze von 200.000,- Euro und kumuliert die Wertgrenze von 300.000,- Euro überschritten wird
- (8)** Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen für Dritte, soweit hierdurch Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als 200.000,- Euro begründet werden
- (9)** Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Stadtwerke Flensburg GmbH
- (10)** Anstellungsverträge mit Geschäftsführern von Tochtergesellschaften sowie Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung gegen Entgelt